

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 10.

(Ausgegeben den 6. Juli 1859.)

30. Bekanntmachung,

die über die Competenz für Ausstellung von Trauerlaubnißscheinen im Gebiete der dem Gothaer Verträge vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten weiter anher gelangten Mittheilungen betreffend.

Nach anher ergangenen Mittheilungen sind zu Ausstellung der Trauerlaubnißscheine (sogenannten Eheronjense)

a.

im Königreiche Baiern
die Distriktpolizeibehörden, und zwar

- 1) in den bayerischen Regierungsbezirken die Königl. Polizeidirektion in München, die einer Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistrate und Königl. Landgerichte,
- 2) im Regierungsbezirke der Pfalz die Königl. Land-Commissariate,

b.

im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

- 1) in den Städten und deren Kammereigütern die Magistrate,
- 2) im Flecken Ludwigslust das dortige Gericht,
- 3) in den Domanalortschaften mit Einschluß der Domanialflecken die Großherzoglichen Ämter,